

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 239/06 B

L 12 RA 34/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 38 RA 206/91 W02 Z (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines höheren Werts des auf sie übergegangenen Rechts ihres verstorbenen Ehemannes (nachfolgend: der Versicherte) auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) sowie auf Altersrente.
- 2 Der Versicherte war in der DDR als Arzt tätig, und zwar ua seit 1966 beim Verkehrsmedizinischen Dienst. Auf Grund seiner Beschäftigungen war er in der Sozialpflichtversicherung versichert. Ab 1.11.1962 war er zusätzlich in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR einbezogen worden. Zum 1.1.1974 trat er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei. Ab 1.7.1988 war er Mitglied der Freiwilligen zusätzlichen Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens.
- 3 Zum 1.1.1991 wurde ihm das Recht auf eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung mit einem monatlichen Wert von 918,00 DM (Rentenwert: 858,00 DM + Kinderzuschlag: 60,00 DM) sowie eine gleichartige Rente aus der Zusatzversorgung mit einem monatlichen Wert von 2.206,00 DM zuerkannt (*Bescheid vom 18.3.1991*). Ab 1.8.1991 begrenzte der damals zuständige Rentenversicherungsträger den Gesamtbetrag aus beiden Rentenwerten auf monatlich 2.070,00 DM (*Bescheid vom 30.8.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.1991*). Ab 1.9.1991 entfiel der Kinderzuschlag von 60,00 DM. Im anschließenden Klageverfahren stellte die Beklagte im Bescheid vom 7.9.1993 fest, dass der Versicherte ab 1.1.1992 anstelle des Rechts auf die beiden Invalidenrenten das Recht auf eine Rente wegen EU nach den Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) habe. Ab 1.4.1994 erkannte sie ihm das Recht auf eine Altersrente zu (*Bescheid vom 30.11.1994*).
- 4 Während des Klageverfahrens nahm die Beklagte verschiedene Neufeststellungen der Rentenwerte vor. Zuletzt stellte sie im Bescheid vom 30.5.2002 den Wert der Rente für die Zeit vom 1.1.1991 bis zum 31.12.1991 unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages aus dem Wert der Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung (858,00 DM) und aus der Zusatzversorgung (2.206,00 DM) mit monatlich 3.064,00 DM fest, weil dieser Wert denjenigen überstieg, der sich unter Anwendung der Vorschriften nach dem SGB VI ergeben hätte (1.135,03 DM). Für die Zeit ab 1.1.1992 stellte sie fest, dass der weiterzuzahlende Betrag (Summe der Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung am 31.12.1991, erhöht um 6,84 vH) mit 3.273,58 DM der höchste von vier Vergleichswerten sei (SGB VI - Rente: 1.557,19 DM, Vergleichsrente: 1.820,78 DM, besitzgeschützter Zahlbetrag nach dem Einigungsvertrag <EinigVtr>: 3.064,00 DM). Sie bestimmte daher den monatlichen Wert des Rentenrechts nach



dem des weiterzuzahlenden Betrages. Dieser Wert blieb auch in der Folgezeit bis zum 30.6.1993 der höchste Wert. Erst ab 1.7.1993 überstieg der besitzgeschützte Zahlbetrag auf Grund der Anpassungen mit dem aktuellen Rentenwert gemäß § 68 SGB VI (sog "West-Anpassung" bzw "West-Dynamisierung") mit monatlich 3.289,51 DM jenen Wert.

- 5 Den Wert des Rechts auf Altersrente stellte die Beklagte für Bezugszeiten ab 1.4.1994 zuletzt im Bescheid vom 3.12.2002 neu fest. Sie bestimmte ihn - wie zuletzt den der EU-Rente - nach dem angepassten besitzgeschützten Zahlbetrag mit 3.289,51 DM. Durch die nachfolgenden Rentenanpassungen (*gemäß § 68 SGB VI*) erhöhte sich dieser Wert schließlich zum 1.7.2002 auf 1.912,04 Euro.
- 6 Mit seinem Begehren, ua den besitzgeschützten Zahlbetrag am 31.12.1991 um 6,84 vH zu erhöhen und ihn ab 1.1.1992 entsprechend den für das Beitrittsgebiet geltenden höheren Anpassungssätzen zu dynamisieren (sog "Ost-Anpassung" bzw "Ost-Dynamisierung") hatte der Versicherte vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 13.3.2003*). Er starb während des Berufungsverfahrens. Die Klägerin hat als Sonderrechtsnachfolgerin das Verfahren aufgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 24.1.2006*).
- 7 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 8 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Die Beschwerdeführerin muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 10 Die Klägerin hat zwei Rechtsfragen formuliert, denen sie grundsätzliche Bedeutung beimisst.



- 11 1. Mit ihrer ersten Fragestellung (in der korrigierten Fassung durch den Schriftsatz vom 26.7.2006) möchte sie geklärt wissen,
- ob die Bestimmungen des § 307b Abs 5 SGB VI, wonach der besitzgeschützte Betrag nur in Höhe des Wertes anzupassen sei, den er zum 1.7.1990 gehabt habe und nicht in der des Wertes, den er nach der Erhöhung um 6,84 vH gemäß dem Rentenüberleitungs- Ergänzungsgesetz zum 1.1.1992 gehabt habe, mit der verfassungskonformen Auslegung der im EinigVtr Anl 2 Kap VIII Sachgebiet H Abschnitt 3 Nr 9 Buchst b <nachfolgend: *EinigVtr Nr 9 Buchst b*> getroffenen sog Systemscheidung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28.4.1999 (1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) sowie mit Art 14 Abs 1 Satz 1 und Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar sei.
- 12 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, jedoch nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Insoweit hat sie nicht aufgezeigt, warum sich ihre Frage nicht bereits am Maßstab der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend beantworten lässt bzw warum diese Rechtsprechung einer erneuten Überprüfung bedarf.
- 13 Schon vor der Neufassung des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27.7.2001 (BGBl I 1939) hatte das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 3.8.1999 (BSGE 84, 180, 186 ff = SozR 3-2600 § 307b Nr 8), auf den unterschiedlichen Inhalt und die unterschiedliche Funktion des im EinigVtr geschützten Zahlbetrages und des sog weiterzuzahlenden Betrages hingewiesen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3), auf welche die Klägerin in ihrer Fragestellung Bezug nimmt, hat es hierzu ausgeführt, dass EinigVtr Nr 9 Buchst b Satz 4 (und Satz 5) zur Gewährleistung eines Bestandsschutzes bei der Überführung der Rechte und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets und deren Ersetzung durch das SGB VI bestimmt habe, dass bei versorgungsberechtigten Personen, die am 3.10.1990 leistungsberechtigt gewesen seien, bei der Anpassung der Zahlbetrag nicht unterschritten werden dürfe, der für Juli 1990 aus der Sozialpflichtversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen sei (sog Zahlbetragsgarantie/geschützter Zahlbetrag). An diese Bestandsschutzregelung knüpfe zwar § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI alter Fassung (aF) an, sei jedoch über deren Schutz hinausgegangen; jene Norm habe den Gesamtanspruch nach dem Stand vom Juli 1990 nicht unverändert fortgeschrieben, sondern um "neue Besitzstände" angehoben, nämlich um die Erhöhung des Gesamtanspruchs nach Beitrittsgebietsrecht, insbesondere auf Grund der 2. Rentenanpassungsverordnung, und ferner um eine einmalige Erhöhung von 6,84 vH. Durch diese besondere prozentuale Erhöhung habe sichergestellt werden sollen, dass sich nach Einführung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung ab Januar 1992 deren Nettzahlbetrag im Regelfall zunächst nicht mindere, also der "besitzgeschützte Zahlbetrag" dadurch nicht an verfügbarem Realwert verliere. Ausdrücklich hat das BSG betont, dass sich weder aus der Zahlbetragsgarantie des EinigVtr noch aus sonstigen Vorschriften des EinigVtr ein Recht eines früher Zusatzversorgungsberechtigten gegen den Rentenversicherungsträger darauf ergebe, von Beiträgen freigestellt zu werden, die er einer Krankenkasse schulde. Der Beitragsanteil zur



Krankenversicherung der Rentner sei daher der Sache nach dem besitzgeschützten Zahlbetrag nicht zuzurechnen.

- 14 Die Neufassung des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz erfolgte ausdrücklich auf Grund der Vorgaben durch die vorstehend genannten Entscheidungen des BVerfG vom 28.4.1999 des BSG vom 3.8.1999 (*vgl dazu: BT-Drucks 14/5640, 13/14*). Hieran anschließend hat das BSG im Urteil vom 31.7.2002 (*B 4 RA 24/01 R, BSGE 90, 27, 33 ff = SozR 3-2600 § 307b Nr 9*) im Einzelnen dargelegt, dass gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 307b SGB VI neuer Fassung (nF) keine Bedenken bestünden und damit auch nicht gegen die von der Klägerin in ihrer Frage angesprochene Regelung des § 307b Abs 5 SGB VI. Erneut wurde auf den unterschiedlichen Inhalt und die unterschiedliche Funktion des besitzgeschützten Zahlbetrages und des sog weiterzuzahlenden Betrages hingewiesen. In einer Entscheidung vom selben Tage (*B 4 RA 2/02 R, BSGE 90, 42, 55 f = SozR 3-8570 § 4 Nr 4*) ist zu der Parallelvorschrift des § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nochmals betont worden, dass keine rechtlichen Bedenken dagegen bestünden, dass nur der weiterzuzahlende Betrag als statischer Gesamtanspruch am 31.12.1991 mit Blick auf die vom Rentner zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung bei Rentenbeginn einmalig um 6,84 vH erhöht worden sei, nicht aber der durch den EinigVtr besitzgeschützte Zahlbetrag im Juli 1990.
- 15 Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, weshalb auf Grund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sich die von der Klägerin aufgeworfene erste Fragestellung nicht hinreichend beantworten lässt. Sie hat auch nicht aufgezeigt, dass eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Literatur oder in der Rechtsprechung der unteren Instanzen mit bislang in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht berücksichtigten gewichtigen Argumenten widersprochen worden sei. Allein der Umstand, dass die Klägerin eine abweichende Rechtsauffassung vertritt und meint, der Rechtsprechung nicht folgen zu können, begründet keine erneute Klärungsbedürftigkeit.
- 16 2. Mit ihrer zweiten Fragestellung möchte die Klägerin geklärt wissen,
ob die Bestimmung des § 307b SGB VI, wonach der besitzgeschützte Betrag nur jeweils mit dem sog aktuellen Rentenwert gemäß § 68 Abs 1 SGB VI und nicht mit dem Rentenwert "Ost" anzupassen sei, mit der verfassungskonformen Auslegung der im EinigVtr getroffenen Systementscheidung durch das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 und folglich mit Art 14 Abs 1 Satz 1 und Art 3 Abs 1 GG vereinbar sei.
- 17 Auch mit dieser Fragestellung hat die Klägerin eine Rechtsfrage aufgeworfen, jedoch wiederum nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. In Fortführung des von der Klägerin zitierten Urteils des BVerfG vom 28.4.1999 (*aaO*) hat das BSG bereits in dem Urteil vom 3.8.1999 (*aaO*) dargelegt, warum die verfassungsrechtlich gebotene Dynamisierung des im EinigVtr besitzgeschützten Zahlbetrags für Rentenbezugszeiten ab 1992 entsprechend der allgemeinen Rentenanpassung, also der sog West-Anpassung, nicht aber entsprechend der sog Ost-Anpassung zu



erfolgen hat. An dieser Rechtsprechung hat der Senat in den beiden Urteilen vom 31.7.2002 (aaO) festgehalten. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BSG vom 3.8.1999 nicht zur Entscheidung angenommen (*Beschluss vom 15.9.2006, 1 BvR 799/98*) und ausdrücklich ausgeführt, dass es mit dem Eigentumsgrundrecht und dem Gleichheitssatz vereinbar ist, dass bei der Überführung der Ansprüche ua aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der besitzgeschützte Zahlbetrag ab 1.1.1992 nach dem aktuellen Rentenwert und nicht nach dem aktuellen Rentenwert (Ost) anzupassen ist.

- 18 Aus dem Vorbringen der Klägerin wird nicht erkennbar, warum eine erneute Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage gegeben sein könnte.
- 19 3. Die Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

